

Kornns gegeben, vnd weil sie, solch Kauf-Geldt  
 bahr zu bezahlenn, iho vnuermögent gewesenn, habenn  
 wier Inen aus gnaden bewilligt, vnd nachgelas-  
 senn, das sie vns an solcher Kauff-Summa, vff  
 denn Tagt Michaelis dieses Acht vnd funfzigsten  
 Jares, dreihundert gulden Münz, neben dem hal-  
 ben Jar-Zins, als von idem hundert gulden dritte-  
 halb gulden, inn Unser Ampt Nossia erlegenn.  
 Vnd dann ein hundert gulden, neben fünf gulden  
 Jar-Zins, vf pfingsten inn denn neun vnd funf-  
 zigstenn Jare, die lezten einhundert gulden aber,  
 vf pfingsten inn dem sechszigstem Jare, mit dem  
 vortagten Zinse, inn obberurt vnser Ampt bezalen,  
 vnd ohne einigenn Vorzugt, dorein antworttenit  
 sollenn; Ob sie Ire Erbenn, vnd nachkommende  
 Innehabere berurter geholze, mit erlegunge des  
 Kaufgeldes, vnd widderkaufflichen Zinses, auch  
 seumigt befunden wurdenn, zue welcher Zeit es ge-  
 schehe; So soll zu vnserm, vnser Erben vnd nach-  
 kommen, gefallen stehenn, Vns derer an solchenn  
 vorkaufftenn geholzen, vnd den andern Iren guts-  
 tern inn bemelkten Dorfschafften, jeder zeit zu erho-  
 len, wie sie vns dan, vber die iht erkauften zwei  
 stuck geholz, die andern Ire gutter, so sie iho in  
 denn Dorfferen Briesenn vnd Luchwiz, aber an-  
 ders who habenn, vnd inn Zukunft gewinnen  
 mechten, zu eynen gewissen Vnderpfande eingesezt.  
 Es sollenn auch die Keuffere, Ire Erben vnd nach-  
 kommen, wan die Ablegunge der Kauffsumme gesche-  
 henn wirdet, nicht alleine von Unsern Ampt-  
 leutthen vnd Schoffern zu Nossia, Sondernn auch  
 von